

**BETRIEBSORDNUNG
FÜR DIE VIDEOÜBERWACHUNG
IM HALLENBAD**

vom 30. März 2016

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst gestützt auf § 45d Abs. 3 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Muttenz betreibt für das Hallenbad eine Videoüberwachung. Der Aufnahmebereich ist ausschliesslich auf den Eingangs- und Beckenbereich beschränkt.

1.2 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Verhinderung oder Ahndung von Straftaten sowie dem Schutz der Angestellten bei besonderen Vorkommnissen.

1.4 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Die Videoüberwachung des Hallenbads umfasst 8 Kameras mit folgenden Standorten:

- | | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| 1. Korridor Bereich Eingang Garderobe | 2. Korridor Bereich Restaurant | 3. Korridor Bereich Kasse |
| 4. Springerbecken | 5. Normalschwimmbecken | 6. Normalschwimmbecken |
| 7. Lehrschwimmbecken | 8. Lehrschwimmbecken | |

² Die Videoüberwachung wird wie folgt betrieben:

Standort 1: 24 Stunden	Standort 2: 24 Stunden
Standort 3: 24 Stunden	Standort 4: 24 Stunden
Standort 5: 24 Stunden	Standort 6: 24 Stunden
Standort 7: 24 Stunden	Standort 8: 24 Stunden

Die Kameras sind mit Bewegungsmeldern versehen und zeichnen nur auf, wenn entsprechende Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen stattfinden. Die Betriebsbereitschaft beträgt 24 Stunden.

1.4 Information und Beschriftung

Die Öffentlichkeit wird mittels Kamera-Symbolen bzw. Beschilderung auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

1.5 Verantwortung

Die Gesamtverantwortung liegt beim Gemeinderat.

2 Aufbewahrung

2.1 Speicherung

Die von den Kameras aufgenommenen Bilder werden auf einem gegen unbefugten Zugriff speziell gesicherten Datenträger gespeichert und nicht zusätzlich aufbewahrt.

2.2 Dauer

Die gespeicherten Aufnahmen werden maximal 365 Tage aufbewahrt und anschliessend automatisch überschrieben. Im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen dürfen die Daten nur bis 31 Tage ausgewertet werden.

3 Auswertung

3.1 Allgemein

Die Daten werden nur bei besonderen Vorkommnissen eingesehen oder ausgewertet. Die Einsichtnahme oder die Auswertung erfolgt ausschliesslich durch den definierten Personenkreis.

3.2 Besondere Vorkommnisse

Darunter werden Badeunfälle, Sachbeschädigungen, Verschmutzungen und tätliche Angriffe verstanden. Die Daten werden in diesen Fällen speziell gesichert und einem allfälligen Strafverfahren zugänglich gemacht.

3.3 Personenkreis

Die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Hallenbads sind zur Live-Überwachung berechtigt. Die Auswertung darf jedoch nur von dem/der Betriebsleiter/in vorgenommen werden.

3.4 Vorgehen

Im Schadenfall wird in der Regel Anzeige bei der Polizei Basel-Landschaft mit dem Hinweis auf die Videoüberwachung erstattet. Der für die Abklärung notwendige Videoausschnitt wird auf einem externen Datenträger gesichert. Dieser steht den Ermittlungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Regelmässige Überprüfung der Betriebsordnung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird durch den Gemeinderat situativ, mindestens jedoch einmal jährlich überprüft.

4.2 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Muttenz, 30. März 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Anhang 1

Überwachter Bereich Hallenbad

